

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Oktober 2007 in den verb. Rechtssachen C-11/06 und C-12/06, *Morgan & Bucher*, betreffend Beihilfen für Ausbildungen in anderen Mitgliedstaaten;
Rundschreiben

I. Urteilstenor:

Der EuGH (Große Kammer) hat in den verbundenen Rs. C-11/06 und C-12/06, *Morgan & Bucher*, mit Urteil vom 23. Oktober 2007 für Recht erkannt:

„Die Art. 17 EG und 18 EG stehen unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren einem Erfordernis entgegen, wonach Auszubildende, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen beantragen, dessen Staatsangehörige sie sind, die Förderung nur erhalten können, wenn diese Ausbildung die Fortsetzung einer im Hoheitsgebiet ihres Herkunftsmitgliedstaats absolvierten mindestens einjährigen Ausbildung darstellt.“

II. Ausgangsverfahren:

Anträge von zwei jungen Deutschen auf Ausbildungsförderung nach dem deutschen Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) für ein Studium im Vereinigten Königreich (Applied Genetics) und in den Niederlanden (Ergotherapie) wurden von den zuständigen deutschen Behörden abgelehnt; im ersten Fall, weil mit der Ausbildung nicht – wie im BAföG vorgeschrieben – eine mindestens einjährige

Ausbildung in Deutschland fortgesetzt wurde; im zweiten Fall, weil es – wie im BAföG ebenfalls vorgeschrieben – an einem grenznahen ständigen Wohnsitz in Deutschland fehlte.

Das Verwaltungsgericht Aachen, bei dem die beiden Studentinnen Klage erhoben, hat den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens um Beantwortung der Frage ersucht, ob die Freizügigkeit der Unionsbürger nach Art. 17 und 18 EG in dem Sinne auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung über Beihilfen für eine Ausbildung in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft entgegensteht, die solche Beihilfen an die Voraussetzung knüpft, dass mit der Ausbildung eine mindestens einjährige Ausbildung an einer Einrichtung des sie gewährenden Landes fortgesetzt wird, und verweigert, wenn die Auszubildenden zu Ausbildungszwecken ihren Wohnsitz an grenznahen Orten dieses Landes nehmen und dieser Aufenthaltsort nicht ihr ständiger Wohnsitz ist.

III. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:

Der EuGH erinnert daran, dass zwar die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer jeweiligen Bildungssysteme zuständig sind, dass diese Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Freizügigkeit der Unionsbürger, ausgeübt werden muss.

Die doppelte Voraussetzung, eine mindestens einjährige Ausbildung in Deutschland absolviert zu haben und ausschließlich diese Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ist laut EuGH wegen der persönlichen Unannehmlichkeiten, zusätzlichen Kosten und etwaigen Verzögerungen, die sie mit sich bringt, geeignet, Unionsbürger vom Verlassen Deutschlands abzuhalten, um einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen. Sie stellt daher eine Beschränkung der Freizügigkeit der Unionsbürger dar.

In Bezug auf die Rechtfertigung des Erfordernisses einer ersten Ausbildungsphase in Deutschland räumt der EuGH ein, dass das Bestreben, sicherzustellen, dass die Studenten ihr Studium rasch abschließen, was u.a. zum finanziellen Gleichgewicht des Bildungssystems des betreffenden Mitgliedstaats beiträgt, einen legitimen Zweck im Rahmen der Organisation des Bildungssystems darstellen kann. Das Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase in Deutschland erscheint jedoch zur Erreichung dieses Zwecks nicht geeignet.

Das Erfordernis der Fortsetzung der Ausbildung in Deutschland durch diejenige im Ausland ist laut EuGH dem Ziel nicht angemessen, die Studierenden in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob sie für ihr Studium „die richtige Wahl“ getroffen haben. Dieses Erfordernis kann nämlich Studierende daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat einer anderen Ausbildung als der in Deutschland absolvierten nachzugehen. Bei Ausbildungsgängen, für die es in Deutschland keine Entsprechung gibt, werden die betroffenen Studierenden gezwungen, zwischen dem Verzicht auf die vorgesehene Ausbildung und dem Verlust der Ausbildungsförderung zu wählen.

Der EuGH weist darauf hin, dass ein Mitgliedstaat, um zu verhindern, dass die Gewährung von Ausbildungsförderung an Studierende, die ein Studium in anderen Mitgliedstaaten absolvieren möchten, zu einer übermäßigen Belastung wird, die Auswirkungen auf das gesamte Niveau der Beihilfe haben könnte, die dieser Staat gewähren kann, grundsätzlich berechtigt ist, eine solche Förderung nur Studierenden zu gewähren, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in seine Gesellschaft integriert haben. Das Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase ist jedoch zu allgemein und einseitig, da es einem Gesichtspunkt unangemessen hohe Bedeutung beimisst, der nicht notwendig für den Grad der Integration in die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsförderung repräsentativ ist.

Der EuGH verwirft auch das Vorbringen, das Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase sei notwendig, um die Kumulierung von durch verschiedene Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen zu verhindern. Dieses Erfordernis zielt, so der EuGH, keineswegs darauf ab, eine etwaige Kumulierung zu verhindern oder anzurechnen. Daher kann nicht geltend gemacht werden, dass es für sich genommen geeignet oder notwendig wäre, um eine Kumulierung solcher Beihilfen zu verhindern.

Der EuGH gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Freizügigkeit mit der geltend gemachten Begründung nicht zu rechtfertigen ist.

Die zweite Vorlagefrage (betreffend das Erfordernis eines grenznahen ständigen Wohnsitzes in Deutschland) ist laut EuGH nicht zu beantworten, weil nach den Ausführungen des Vorlagegerichts bei Bejahung der ersten Vorlagefrage (betreffend das Erfordernis der Fortsetzung einer mindestens einjährigen Ausbildung in Deutschland) die Klage wegen der in Ermangelung eines grenznahen ständigen

Wohnsitzes erfolgten Ablehnung des Antrags auf Ausbildungsförderung (ebenfalls) Erfolg hat.

IV. Schlussfolgerungen aus dem Urteil:

Der EuGH festigt mit dem vorliegenden Urteil seine Rechtsprechung, derzufolge die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gemeinschaftsrecht zu beachten haben. Für den Bildungsbereich hatte er dies etwa mit dem Urteil in der Rs. C-147/03, *Kommission/Österreich*, betreffend den Hochschulzugang¹ bereits bestätigt. In den Rs. C-224/02, *Pusa*,² C-192/05, *Tas-Hagen und Tas*,³ und C-520/04, *Turpeinen*,⁴ hatte der EuGH in der jüngeren Vergangenheit auch schon in Bezug auf andere – nicht den Bildungsbereich betreffende – Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, klargestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Befugnisse in diesen Bereichen unter Beachtung bzw. Wahrung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Bestimmungen des EG-Vertrags über das jedem Bürger der Europäischen Union zuerkannte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausüben müssen.

Hervorhebenswert erscheint, dass nach nunmehr wohl ständiger Rechtsprechung des EuGH die Freizügigkeit der Unionsbürger nach Art. 18 EG nicht nur in Zusammenschau mit Art. 12 Abs. 1 EG ein (im vorliegenden Fall nicht zum Tragen gekommenes) Verbot der Diskriminierung von EG-Ausländern durch den Aufnahmestaat, sondern – ähnlich den Grundfreiheiten des Binnenmarktes – auch ein Beschränkungsverbot statuiert. Schon nach der bisherigen jüngeren Rechtsprechung des EuGH erfasst Art. 18 Abs. 1 EG auch Nachteile, die Unionsbürgern in ihrem Herkunftsstaat aufgrund der Wahrnehmung der Freizügigkeit entstehen.⁵ Solche nationalen Regelungen führen zu einer Beschränkung der Freiheiten nach Art. 18 Abs. 1 EG⁶ beziehungsweise zu einer

1 Slg. 2005, S. I-5969.

2 Slg. 2004, S. I-5763.

3 Slg. 2006, S. I-10451.

4 Slg. 2006, S. I-10685.

5 Vgl. dazu auch *Kubicki*, Die subjektivrechtliche Komponente der Unionsbürgerschaft, EuR 2006, S. 489.

6 EuGH, Rs. C-192/05, *Tas-Hagen und Tas*, Slg. 2006, S. I-10451, Rz 31.

Ungleichbehandlung, die der der Unionsbürgerschaft inhärenten Garantie der gleichen rechtlichen Behandlung bei der Ausübung der Freizügigkeit widerspricht.⁷

6. November 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

⁷ EuGH, Rs. C-520/04, *Turpeinen*, Slg. 2006, S. I-10685, Rz. 22.